

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 3. April 2000

13. Stück

-
26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird
27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird
28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird
29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird
30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes
31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2000 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha
-

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 62 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird verordnet:

Die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 57, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegt“ durch die Wortfolge „zum Zeitpunkt der Antragstellung vor mindestens zehn Jahren, jedenfalls vor dem 1. Juli 1991, erteilt wurde“ ersetzt.
2. Im § 19 Z 3 wird das Zitat „Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung“ durch das Zitat „Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.
3. Im § 24 wird am Beginn des Einleitungssatzes die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgestellt. Nach Z 3 wird nachstehender neuer Abs. 2 angefügt:
„(2) Dorferneuerungspreise können - auch ohne Bewerbung im Sinne des Einleitungssatzes des Abs. 1 - mit Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen vergeben werden.“
4. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Vergabe von Förderungen im Sinne des § 24 Abs. 2.“
5. Im § 28 Abs. 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

Für die Landesregierung:

Bieler

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 62 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird verordnet:

Die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 3 wird der Klammerausdruck „(wie z. B. Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970 in der jeweils gel-

tenden Fassung)“ durch den Klammersausdruck „(wie z.B. Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „der Bgld. Bauordnung“ durch den Ausdruck „des Burgenländischen Baugesetzes 1997 - Bgld. BauG“ und im § 4 Abs. 1 Z 7 der Ausdruck „Teppichklopfstangen“ durch den Ausdruck „Teppichklopfstangen“ ersetzt.

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Darlehen für Wohnhausankauf wird unter Abzug der ortsüblichen Grundkosten in Höhe von 50 v.H. des nachgewiesenen Kaufpreises, höchstens jedoch in Höhe des Pauschalbetrages gemäß § 55 Z 2 BWFG 1991, gewährt.“

5. Im § 6 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Zu dem als Darlehen für Wohnhausankauf gemäß § 55 Z 2 BWFG 1991 gewährten Pauschalbetrag kann an zusätzlichen Förderungsbeträgen gewährt werden

1. ein Pauschalbetrag von S 150.000,-- je Kind im Sinne des § 55 Z 2 lit. a BWFG 1991 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Pauschalbetrag von S 500,-- je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne des § 55 Z 2 lit. c BWFG 1991, wobei die höchstmögliche Förderung mit S 75.000,-- beschränkt ist (Ortskernzuschlag).“

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Sozialpauschale**

(1) Förderungswerbern, die ein Wohnhaus ankaufen, kann zusätzlich zu den in § 55 Z 2 lit. a und c normierten Förderungsmöglichkeiten ein sozial gestaffelter Pauschalbetrag (Sozialpauschale) gewährt werden.

(2) Die Höhe des Sozialpauschales richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Die jeweilige Höhe ist aus der Tabelle in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen geteilt durch 12 geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

(3) Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird wie folgt festgelegt:

	Faktor
für jeden Erwachsenen	1,0
für jedes unterhaltsberechtigte Kind	0,5.“

7. Im § 7 zweiter Satz wird der Ausdruck „Benützungsbewilligung“ durch den Ausdruck „Benützungsfreigabe“ ersetzt.

8. § 9 lautet:

**„§ 9
Nichtrückzahlbarer Beitrag für Sanierungsmaßnahmen**

(1) Für Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 56 Abs. 1 Z 1 BWFG 1991 in Eigenheimen kann je Wohneinheit ein nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 30 v.H. der Gesamtbaukosten gewährt werden, wobei der Förderungsbeitrag mit S 45.000,-- begrenzt ist. Dieser Beitrag kann auch in Teilsummen für Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

(2) Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten können mit einem nichtrückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von 30 v.H. der Gesamtbaukosten gefördert werden.

(3) Beiträge gemäß Abs. 1 und 2 können unabhängig von Beiträgen zur Förderung von Alternativenergieanlagen gewährt werden.

(4) Zusicherung und Auszahlung des nichtrückzahlbaren Beitrages erfolgen nach Vorlage der saldierten Originalrechnung(en).

(5) Nach Ausschöpfen des Höchstbetrages ist ein neuerliches Ansuchen erst nach Ablauf von 10 Jahren ab bewilligtem Erstansuchen möglich.“

9. § 10 entfällt.

10. Dem § 10a Abs. 1 wird nachstehender Satz angefügt:
„Luftbrauchwasserwärmepumpen bis max. 300 l werden mit höchstens S 15.000,- gefördert.“

11. Nach § 11 wird folgende Anlage zu § 6a eingefügt:

Anlage zu § 6a
Sozialpauschale nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in ATS

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis 6.500,-	200.000,-
6.501,- – 7.500,-	150.000,-
7.501,- – 8.500,-	100.000,-
8.501,- – 9.500,-	75.000,-
9.501,- – 10.500,-	50.000,-
über 10.500,-	–

Für die Landesregierung:
Bieler

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 5, 8, 13, 15, 16, 26, 33 und 46 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/1995 und der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen.

2. Dem § 6 Abs. 2 wird nachstehender Satz angefügt:

„Wirkt eine Gemeinde an der Wohnungsvergabe mit, reduziert sich der Nachweis bezüglich der Wohnungswerber um bis zu höchstens 20 v.H.“

3. Im § 8 wird der Klammerausdruck „(wie z.B. Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970 in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Klammerausdruck „(wie z.B. Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

4. Im § 10 Z 4 wird die Wortfolge „der Bgld. Bauordnung“ durch die Wortfolge „des Burgenländischen Baugesetzes 1997 - Bgld. BauG“ ersetzt.

5. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Maßgebende Gesamtbaukosten bei der Errichtung eines Eigenheimes

Im Sinne des § 5 Abs. 3 BWFG 1991 werden als maßgebende Gesamtbaukosten je m² Nutzfläche festgelegt

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Errichtung eines Neubaus | S 16.000,- |
| 2. für die Aufstockung einer Wohneinheit bzw. die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschoßaufbau | S 13.600,- |
| 3. für die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschoßausbau | S 9.000,- |

6. § 14 lautet:

„§ 14

Art und Höhe der Förderung für die Errichtung von Wohnraum

(1) Zu dem für die Errichtung von Eigenheimen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 BWFG 1991 gewährten Pauschalbetrag kann an zusätzlichen Förderungsbeträgen gewährt werden

1. ein Pauschalbetrag von S 150.000,-- je Kind im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 BWFG 1991 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag bis zu S 100.000,-- für Maßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 2 BWFG 1991;
3. ein Pauschalbetrag von S 20.000,-- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Z 3 BWFG 1991;
4. ein Pauschalbetrag von S 50.000,-- für den Vollausbau eines Schutzraumes im Sinne von § 20 Abs. 2 Z 4 BWFG 1991;
5. ein Pauschalbetrag von S 10.000,-- bei Erreichen einer Energiekennzahl von 60 kWh/m². a für Maßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 6 BWFG 1991 zusätzlich weiterer S 2.000,-- je erreichter kWh/m². a, wobei die höchstmögliche Förderung mit S 50.000,-- beschränkt ist (Bonifizierung);
6. ein Pauschalbetrag von S 500,-- je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne § 20 Abs. 2 Z 8 BWFG 1991, wobei die höchstmögliche Förderung mit S 75.000,-- beschränkt ist (Ortskernzuschlag).

Voraussetzung einer Förderung gemäß Z 5 ist die nachweisliche Inanspruchnahme einer durch eine fachlich qualifizierte Einrichtung erfolgten Energieberatung, die bis zu einem Betrag von S 3.500,- aus Mitteln der Wohnbauförderung getragen wird.

(2) Für gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 BWFG 1991 zu errichtende Objekte können an zusätzlichen Förderungsbeträgen gewährt werden

1. je 3 v.H. der Darlehenssumme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 BWFG 1991;
2. 2 v.H. der Darlehenssumme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Z 5 BWFG 1991;
3. ein Pauschalbetrag von S 500,-- je m² Nutzfläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Z 8 BWFG 1991 (Ortskernzuschlag).“

7. § 15 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„wobei die Darlehenshöhe gemäß Z 1 bis 4 je Wohnung (Wohneinheit) im Sinne des Pauschalbetrages gemäß § 30 Abs. 1 BWFG 1991 begrenzt ist.“

8. Dem § 15 Abs. 2 werden nachstehende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zu dem für die Sanierung von Eigenheimen gemäß § 30 Abs. 1 BWFG 1991 gewährten Pauschalbetrag kann an zusätzlichen Förderungsbeträgen gewährt werden

1. ein Pauschalbetrag von S 150.000,-- je Kind im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 1 BWFG 1991 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Pauschalbetrag von S 800,-- je kWh/m². a, sofern eine Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle um mindestens 30 v.H. vorliegt und zumindest eine Energiekennzahl von 80 kWh/m². a erreicht wird, wobei die höchstmögliche Förderung mit S 100.000,-- beschränkt ist (Bonifizierung);
3. ein Pauschalbetrag von S 500,-- je m² Nutzfläche für ein Objekt im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 4 BWFG 1991, wobei die höchstmögliche Förderung mit S 75.000,-- beschränkt ist (Ortskernzuschlag).

Voraussetzung einer Förderung gemäß Z 2 ist die nachweisliche Inanspruchnahme einer durch eine fachlich qualifizierte Einrichtung erfolgten Energieberatung, die bis zu einem Betrag von S 3.500,- aus Mitteln der Wohnbauförderung getragen wird.

(4) Für die Sanierung sonstiger Objekte im Sinne des § 30 Abs. 1 BWFG 1991 kann als zusätzlicher Förderungsbetrag ein Pauschalbetrag von S 500,-- je m² Nutzfläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Z 4 gewährt werden (Ortskernzuschlag).“

9. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Sozialpauschale

(1) Förderungswerbern, die ein Eigenheim errichten oder umfassend sanieren, kann zusätzlich zu den in den §§ 20 und 30 BWFG 1991 normierten Förderungsmöglichkeiten ein sozial gestaffelter Pauschalbetrag (Sozialpauschale) gewährt werden.

(2) Die Höhe des Sozialpauschales richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Die jeweilige Höhe ist aus der Tabelle in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen geteilt durch 12 geteilt durch den

Gewichtungsfaktor.

(3) Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird wie folgt festgelegt:

	Faktor
für jeden Erwachsenen	1,0
für jedes unterhaltsberechtignte Kind	0,5.“

10. Nach § 15a wird folgender neuer § 15b eingefügt:

**„§ 15b
Eigenmottelersatzdarlehen**

(1) Das gemäß § 22 a BWFG 1991 gewährte Eigenmottelersatzdarlehen ist von den Gesamtbaukosten abzüglich der Grundkosten, die für die Schaffung von Wohnraum entstehen, abhängig und wird dem Wohnungswerber höchstens bis zum tatsächlich zu erbringenden Eigenmittelanteil gewährt.

(2) Die Höhe des Eigenmottelersatzdarlehens richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Wohnungsgröße, wobei die maximal förderbare Nutzfläche im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 BWFG 1991 beschränkt ist. Die jeweilige Höhe ist aus der Tabelle in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen geteilt durch 12 geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

(3) Die Festlegung des Gewichtungsfaktors erfolgt im Sinne des § 15 a Abs. 3.

(4) Das Eigenmottelersatzdarlehen wird auf 32 1/2 Jahre gewährt. Die Verzinsung beträgt 0,5 v.H. jährlich dekursiv, die jährliche Annuitätenzahlung 3,34 v.H.“

11. Im § 16 Abs. 1 wird das Zitat „30 Abs. 4“ durch das Zitat „30 Abs. 5“ und im Abs. 4 der Ausdruck „Benützungsbewilligung“ durch den Ausdruck „Benützungsfreigabe“ ersetzt.

12. Im § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „Benützungsbewilligung“ durch den Ausdruck „Benützungsfreigabe“ ersetzt.

13. Dem § 17 Abs. 2 werden nachstehende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Tilgung des gemäß § 22 a BWFG 1991 gewährten Darlehens erfolgt halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember. Die Verzinsung und die Tilgung des Darlehens beginnen mit dem 1. Juni oder 1. Dezember, welcher der vollständigen Auszahlung des Darlehens folgt.

(4) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 bis 3 genannten Tilgungstermine sind gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert oder die Abstattung in Teilzahlungen bewilligt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.“

14. Im § 19 Z 1 wird das Zitat „40 v.H.“ durch das Zitat „30 v.H.“ und in Z 2 das Zitat „30 v.H.“ durch das Zitat „20 v.H.“ ersetzt.

15. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 entfällt.

16. Folgende Anlagen zu § 15a und § 15b werden eingefügt:

Anlage zu § 15a
Sozialpauschale nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in ATS

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis 6.500,-	200.000,-
6.501,- – 7.500,-	150.000,-
7.501,- – 8.500,-	100.000,-
8.501,- – 9.500,-	75.000,-
9.501,- – 10.500,-	50.000,-
über 10.500,-	–

Anlage zu § 15b
Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in ATS

Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatzdarlehen je m ² Wohnnutzfläche
bis 6.500,-	4.600,-
6.501,- – 7.500,-	3.300,-
7.501,- – 8.500,-	2.300,-
8.501,- – 9.500,-	1.500,-
9.501,- – 10.500,-	700,-
über 10.500,-	–

Artikel II

§ 19 Z 1 und 2 in der Fassung des Art. I Z 14 sind nur auf Zusicherungen, die ab dem 1. Jänner 2000 erteilt werden, anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Bieler

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 41 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 85/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „56 Abs. 1 Z 1 und 3“ durch das Zitat „56 Abs. 1 Z 3“ ersetzt. Ferner entfällt die Wortfolge „Annuitäten- und“.

2. Im § 2 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „ ,BGBl. Nr. 68/1991“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 147/1999“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 entfällt.

4. Der bisherige § 2 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die im § 34 Abs. 2 BWFG 1991 angeführten Förderungsmaßnahmen.“

5. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Familieneinkommens“ durch den Ausdruck „Haushaltseinkommens“ ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „ ,BGBl. Nr. 652/1989“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 136/1999“ ersetzt.

7. Im § 3 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „ ,BGBl. Nr. 28/1991“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 106/1999“ ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 4 BWFG 1991“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 5 BWFG 1991“ ersetzt.

9. In der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 genannten Tabelle wird das Zitat „Familieneinkommen (§ 6 Abs. 2 BWFG 1991)“ jeweils durch das Zitat „Haushaltseinkommen (§ 6 Abs. 3 BWFG 1991)“ ersetzt. Ferner werden jeweils der in der Überschrift verwendete Ausdruck „Familieneinkommen“ durch den Ausdruck „Haushaltseinkommen“, der in der Fußnote * verwendete Ausdruck „Familieneinkommens“ durch den Ausdruck „Haushaltseinkommens“ und der in der Fußnote ** verwendete Ausdruck „Familieneinkommen“ durch den Ausdruck „Haushaltseinkommen“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 Z 2 ist auf Ansuchen, denen als maßgeblicher Wohnungsaufwand ein laufender Annuitätenzuschuss zugrunde liegt, in der Fassung vor Inkrafttreten des Art. I Z 1 anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Bieler

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Bgld. Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Lackendorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Für die Landesregierung:
Kaplan

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2000 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 18. Juni 2000 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 2. Juli 2000 festgesetzt.

§ 3

Stichtag ist der 4. April 2000.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

